

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 29. November 2022;
Vorlage Nr. 3506.2 (Laufnummer 17168)**

**Submissionsgesetz
(SubG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB²⁾) bei.

§ 2 Vollzug

¹ Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1 bis 3 IVöB zuständige Stelle.

² Der Auftraggeber meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Art. 45 Abs. 1 und 3 IVöB gleichzeitig dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit. Dieses führt eine nicht öffentliche Liste der gemeldeten Ausschlüsse.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [721.52](#)

§ 3 Entzug oder Rückforderung finanzieller Beiträge

¹ Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat.

§ 4 Zuständigkeiten des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.

³ Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung und kann zu diesem Zweck Ausführungsbestimmungen zur IVöB und zu diesem Gesetz erlassen.

§ 5 Statistik

¹ Die Baudirektion ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig.

§ 6 Rechtsschutz

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...